

Tipps & Tricks zur Pflegeversicherung

- 💡 Gute Beratung bieten bundesweit die Pflegestützpunkte. Sie finden den für Sie zuständigen Pflegestützpunkt, indem Sie in einer Internetsuchmaschine „Pflegestützpunkt + Ort“ eingeben.
- 💡 Die Beträge für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können auch im jeweils anderen Bereich eingesetzt werden.
- 💡 Wurden Mittel der Kurzzeitpflege nicht verwandt, können bis zu 806 Euro aus diesem Topf für Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Insgesamt stehen dann 2.418 Euro für Verhinderungspflege zur Verfügung.
- 💡 Wurden Mittel der Verhinderungspflege nicht verwandt, kann der komplette Betrag zusätzlich für Kurzzeitpflege verwandt werden. Insgesamt stehen somit 3.386 Euro zur Verfügung.
- 💡 Der Pflegegrad 1 hebt sich von den anderen Pflegegraden ab. Hier stehen nicht alle Leistungen zur Verfügung.
- 💡 Seit 1.1.2024 können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer unerwartet eingetretenen Pflegesituation jedes Jahr für 10 Tage vom Arbeitgeber freistellen lassen. Für den Ausfall kann die Pflegeperson das Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragen.

[Alle Anlaufstellen finden Sie hier.](#)

Rund um die Begutachtung gibt es ein hilfreiches Erklärvideo vom Medizinischen Dienst:

<https://www.medizinischerdienst.de/versicherte/pflegebegutachtung/>

Auf der Seite des Medizinischen Dienstes finden Sie viele weitere Informationen zum Thema Pflegeversicherung und Pflegebegutachtung, auch in anderen Sprachen.